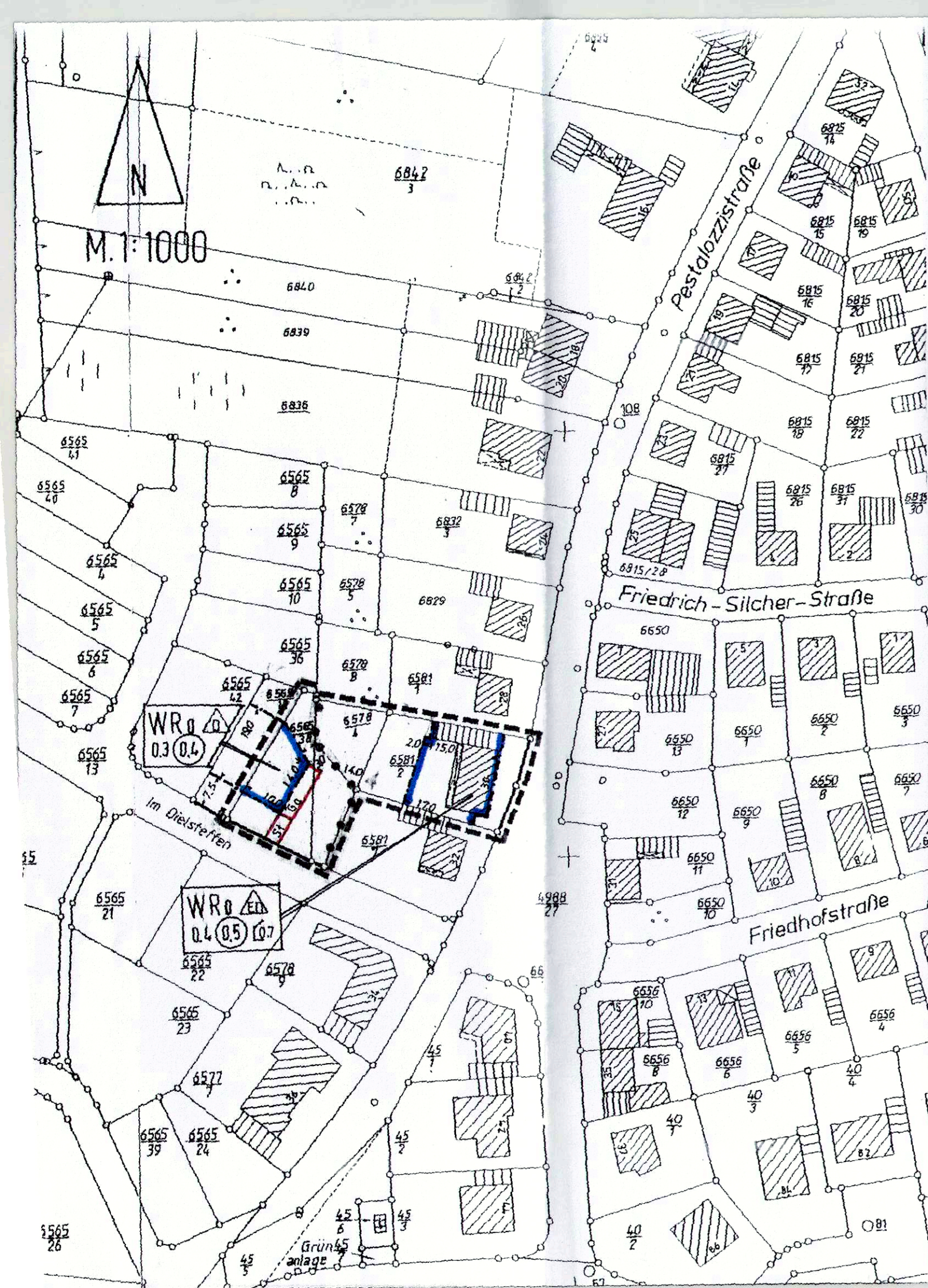




Zeichenerklärung

gemäß Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (Plan 90)

Art der baulichen Nutzung

WR Reine Wohngebiete

Maß der baulichen Nutzung

0.8 Geschossflächenzahl als Höchstmaß

0.4 Grundflächenzahl als Höchstmaß

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

0 Offene Bauweise

▲ nur Doppelhäuser zulässig

▲ nur Doppel- und Einzelhäuser zulässig

— Baugrenzen

Sonstige Planzeichen

— Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen
St Stellplätze
Ga Garagen

0.7 Kniestock max. 0.70m

--- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

— Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

I.

Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches dieser Bebauungsplan-Änderung:

II.

- Die Anhörung des Ortsbeirates erfolgte am 13.03.2002.
- Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Stadtrat am 19.03.2002 beschlossen.
- Der Beschluss wurde am 28.03.2002 ortsüblich bekannt gemacht in der Tageszeitung "DIE RHEINPFALZ", - Mittelhaardter Rundschau - (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Den Eigentümern der von der Planänderung betroffenen Grundstücke und den davon berührten Trägern öffentlicher Belange wurde gem. § 13 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 13.11.2001 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 18.12.2001 gegeben.
- Während des Beteiligungsverfahrens nach § 13 Abs. 1 BauGB gingen 2 Stellungnahmen ein, über die der Stadtrat am 07.05.2002 entschieden hat, was mit Schreiben vom 08.05.2002 mitgeteilt wurde.
- Der Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB (Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen) erfolgte durch den Stadtrat am 07.05.2002.

Neustadt an der Weinstraße, den 10.05.2002

STADTVERWALTUNG

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister

III.

Der Bebauungsplan einschließlich Textfestsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

Neustadt an der Weinstraße, den 10.05.2002

STADTVERWALTUNG

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister



NEUSTADT an der WEINSTRASSE

Bebauungsplan

Flurgraben V. Änderung (§ 13 BauGB) (Im Dielsteffen)

im Ortsbezirk Lachen - Speyerdorf

SATZUNG

gem. §§ 2 - 4 und §§ 8 - 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141)

i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), sowie der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365).

IV.

Die Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte in ortsüblicher Weise am 16.05.2002 unter Hinweis auf §§ 44 und 215 BauGB.

Neustadt an der Weinstraße, den 23.05.2002

STADTVERWALTUNG

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister